

Aufgaben des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter (rechtlicher Betreuer) macht stellvertretend Rechte und Ansprüche Betroffener geltend.

Er erbringt selbst keine Sozialleistungen. Seine Tätigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im BGB. (§ 1896 ff. BGB)

Die Ansprüche Betroffener ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch wie z.B.

- SGB V , SGB XI und den (Landes-) Krankenhausgesetzes , wenn Betroffene sich in stationärer Behandlung befinden

- dem SGB I , § 9 Sozialhilfe :

Wer nicht in der Lage ist, in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert.

- bei behinderten Menschen (Personenkreis § 2 SGB IX) kann sich ein Anspruch auch aus § 55 SGB IX i.V.m. SGB XII ergeben.

Aufgaben des Krankenhaussozialdienstes

1. Wiedereingliederung älterer Patienten in den eigenen Haushalt
 - Beratung / Vermittlung ambulanter Krankenpflege
 - Beratung / **Beantragung und Vermittlung sozialer Hilfsdienste** (Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf, Krankengymnastik)
2. Heimangelegenheiten
 - Beratung bei Pflegeheim, Tagespflege, Kurzzeitpflege, betreutes Wohnen
 - **Antrag auf Unterbringung in Heimen, Alten- und Pflegeheimen**
 - **... stationären Hilfeinrichtungen**
3. Beratung in Konfliktsituationen
 - bei Krebserkrankungen
 - Anregung / Abwicklung von Betreuungen
 - für Süchtige
 - in Ehe, Familien und Erziehungsfragen
 - in seelischen Krisen
4. **Beratung und Vermittlung von Rehabilitationsmaßnahmen**
 - Anschlussheilbehandlungen (AHB)
 - AHB nach Krebserkrankungen
 - Rehabilitationsmaßnahmen in Spezialkliniken
 - Logopädische Behandlungen, Koronarsport, Selbsthilfegruppen
5. **Beratung und Beantragung von wirtschaftlicher Hilfen**
 - Schwerbehinderten Antrag
 - Pflegegeld
 - Sozialhilfe/ Wohngeld
 - Versicherungs-, sozial- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten (z.B. Beratung zu den Themen Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung)
 - Zuwendungen der Deutschen Krebshilfe
6. sonstige Maßnahmen und Hilfen
 - Vermittlung Allgemeiner Sozialdienst / sozial-psychiatrischer Dienst / Ordnungsamt
 - Wohnungssuche/ Kleidung / Geld
 - Obdachlosigkeit

- Hospiz

Zielsetzung des Krankenhaus-Sozialdienstes

- Er ergänzt die ärztliche und pflegerische Versorgung im Krankenhaus durch fachliche Hilfen für Patienten, die persönliche und soziale Probleme im Zusammenhang mit ihrer Erkrankung oder Behinderung und deren Auswirkungen auf ihr Leben und das ihrer Angehörigen haben.
- Er erbringt persönliche Hilfen gemäß den „Richtlinien für den Sozialdienst der Deutschen Vereinigung für den Sozialdienst im Krankenhaus“, indem er eine helfende Beziehung zu dem Patienten eingeht. Er greift diese Probleme auf und trägt zu einer Lösung bei. Hierzu arbeitet er mit Berufsgruppen im Krankenhaus und mit den im Einzelfall in Betracht kommenden Personen und Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses zusammen.
- In Erfüllung dieser Zielsetzung orientiert sich der Sozialdienst an der Würde und am Selbstbestimmungsrecht des Menschen.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der Sozialarbeit im Krankenhaus sind geregelt in:

- § 112 Sozialgesetzbuch V (SGB V)
- Krankenhausgesetz des jeweiligen Bundeslandes

Die Krankenhausgesetze haben in der Regel folgendes zum Inhalt:

„Der Patient hat das Recht auf soziale Betreuung. Der soziale Krankenhausdienst ergänzt die Krankenhausversorgung der Patienten, indem er sie über soziale Fragen berät und ihnen Hilfen nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, die sich an die Entlassung aus dem Krankenhaus anschließen, vermittelt. Er arbeitet mit zugelassenen Pflegediensten, mit Pflegeeinrichtungen sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden eng zusammen.“

Die Krankenkassen und die Landeskrankenhausgesellschaften können zweiseitige Verträge über die soziale Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus schließen (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 SGB V). Für diese Verträge können wiederum die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft eine Rahmenempfehlung herausgeben (§ 112 Abs. 5 SGB V).

Stand 2011